|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Anlage 4 NWL § 12** |
| ZweckverbandNahverkehr Westfalen-LippeÖPNV-InfrastrukturförderungSchorlemerstraße 2648143 Münster | Antragauf Gewährung einer Zuwendung |
|  | **Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur)** |
|  | Wird vom Zweckverband ausgefüllt: |
|  |  |  |
|  | Schlüsselbezeichnung: |  |
|  | Ordnungsmerkmal: |  |

|  |
| --- |
| **1. Antragstellerin/Antragsteller** |
| Name/Bezeichnung |       |
| Anschrift | Straße/PLZ/Ort/Kreis |
|       |
| Postfach-Nr. |
|       |
| PLZ zum Postfach |
|       |
| PLZ für Großkunde |
|       |
| Auskunft erteilt | Name/Tel. (Durchwahl)/Telefax Nr. |
|       |
| Internet-, E-Mail-Adresse | Internet-Adresse | E-Mail-Adresse |
|       |       |
| Gemeindekennziffer(nur bei Gemeinden) |       |
| Bankverbindung | IBAN |  |
|       |       |
| BIC |
|       |

|  |
| --- |
| **2.** **Maßnahme** |
| Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich |       |
| Durchführungszeitraum | von/bis      |
| Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt |       |
| **3.** **Gesamtkosten** |
| 3.1 Lt. beiliegender vereinfachter Kostenberechnung/EUR |       |
| 3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR gemäß Anlage 5 |       |
| 3.3 Beantragte Zuwendung/EUR |       |
| **4. Finanzierungsplan** |
|  | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) |
| 20   | 20   | 20   |
| in TEUR |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1) |       |       |       |
| 4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2) |       |       |       |
| 4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | ./.       | ./.       | ./.       |
| 4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben | =       | =       | =       |
| 4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5) |       |       |       |
| 4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch |       |       |       |
| 4.7 Eigenanteil |       |       |       |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) |
| 20   | 20   | 20   |
| in TEUR |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1) |       |       |       |
| 4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2) |       |       |       |
| 4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | ./.       | ./.       | ./.       |
| 4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben | =       | =       | =       |
| 4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5) |       |       |       |
| 4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch |       |       |       |
| 4.7 Eigenanteil |       |       |       |
| **5. Beantragte Förderung** |
| Zuwendungsbereich | Zuweisung/ZuschussEUR | SchuldendiensthilfenEUR | v. H.von Nr. 4.4 |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
|                                     |                                            |                                            |                                            |
| Summe |        |        |        |

|  |
| --- |
| **6. Begründung** |
| 6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)      |
| 6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)      |
| **7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen** |
| Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.      |
| **8. Erklärungen** |
| Die Vertreterin/der Vertreter der anmeldenden Stelle erklärt, dass8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird ( als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzu­rechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird/wurde;8.2 mir bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zu­wendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird und dass eine eventuelle spätere Förderung grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbe­stimmungen (NBest-Bau) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförde­rung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden (die genannten Nebenbestimmungen sind beim NWL erhältlich);8.3 ich zum Vorsteuerabzug**[ ]** nicht berechtigt bin,**[ ]** berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);8.4 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. - da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – die Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört worden und die Stellungnahme(n) bzw. die von dem/den Behindertenvertreter(n) oder der/den Behinder­tenvertreterin(nen) mit unterschriebene(n) Besprechungsniederschrift(en) dieser Erklärung beigefügt sind; |

|  |
| --- |
| 8.5. bei der Planung den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wird (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);8.6 die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 22.03.2018 (SGV.NRW.2018 S. 172) beachtet werden.8.7 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;8.8 mir bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennah­verkehr in NRW (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) sowie zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit der Förderrichtlinie des Zweckver­bandes Nahverkehr Westfalen-Lippe gewährt wird. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zu­wendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) sind. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt. Alle Angaben im An­trag, in den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen;(nur bei Förderanträgen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen -) |
| 8.9 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;Begründung:     (nur bei Park- and Ride-/Bike- and Ride-Anlagen)8.10 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs**[ ]**  unentgeltlich**[ ]**  gegen Nutzungsentgelt zur Deckung der Betriebskosten gemäß Angaben im Erläuterungsbericht (nur in begründeten Ausnahmefällen) zur Verfügung gestellt.(nur bei Fördergegenständen, bei denen nach Inbetriebnahme Daten für Verkehrsinformationen vorliegen oder gewonnen werden können, z. B. RBBL-Systeme, EFM, ABF-Systeme, dynamische Fahrgastinformations-Systeme)8.11 die in den Systemen verfügbaren oder ermittelbaren Fahrplan-, Tarif- und sonstigen Daten, die für einen übergeordneten landes- bzw. bundesweiten Verkehrsdatenverbund benötigt werden, kostenlos zur Ver­fügung gestellt werden.Sollte ich nicht Eigentümer(in) dieser Daten sein, werde ich die Berechtigung hierzu schaffen;(nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)8.12 mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sichergestellt ist; |

|  |
| --- |
| (nur für den gemeindlichen Bereich)8.13 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept**[ ]**  nicht erforderlich ist,**[ ]**  genehmigt/noch nicht genehmigt ist.Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist**[ ]**  im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,**[ ]**  im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,**[ ]**  im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;(nur für den außergemeindlichen Bereich)8.14 mir bekannt ist, dass meine Angaben zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung und zur Projektver­waltung im automatisierten Verfahren beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gespeichert, ver­arbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Bearbeitung der Anmeldung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung steht dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen oder führt zum Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft.Die Einwilligung wird: **[ ]**  erteilt **[ ]**  nicht erteilt;8.15 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.8.16 ich einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwende oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig bin.8.17 ich mich verpflichte, auf Verlangen des NWL bei Terminen und Maßnahmen zur Kommunikation der Fördermaßnahme mitzuwirken. Die erstmalige öffentliche Bekanntgabe der Förderung obliegt dem NWL. Bei Darstellung der Förderung in der öffentlichen Kommunikation sowie die Terminierung und Ablaufplanung von öffentlichkeitswirksamen Terminen rund um die geförderte Maßnahme (z.B. Übergabe des Bewilligungsbescheides, „Spatenstich“, Inbetriebnahme usw.) ist Einvernehmen mit der NWL-Pressestelle (Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425 Unna, Tel. 02303/95263-0) frühzeitig herzustellen.Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (z.B. Broschüren, Faltblättern und Mitteilungsblättern) und Plakaten ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung des NWL und die Angabe „gefördert durch den NWL“ zusammen mit dem Logo des NWL anzubringen. Bei kleinerem Werbematerial ist das Logo des NWL ausreichend.Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.Die Einwilligung wird: **[ ]**  erteilt **[ ]**  nicht erteilt;  |

|  |
| --- |
| **9. Anlagen** |
| Erläuterungsberichte mit* ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhande­nen Verkehrsanlagen und ihre Kapazität,
* Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend er­forderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwick­lungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist, der Neubau oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR als indisponibles Vorhaben oder Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturplans – Teil Schiene – gemäß § 7 Abs. 1 eingestuft ist und mit der dortigen Ausweisung übereinstimmt bzw. dass diese Vor­aussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;
* Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen
* Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die rechtlichen Grundlagen und erforderlichen Genehmigungen für das Baurecht, die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Ver­waltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen,
* Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten),
* Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
* Verkehrsentwicklungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbe­hörde noch nicht vorliegt
* Stellungnahme(n) der Behindertenvertretung(en) zur Vorhabenplanung
* je nach Antragsteller(in): Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Ver­kehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
* Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anlage 5),
* Mittelbedarfsplan
* Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
* Bauzeitenplan,
* Liniennetzplan,
* Übersichtsplan des Vorhabens,
* Bauentwurf mit Lageplänen (M: 1:1.000), Höhenplänen (M: 1:1.000/100), Regelquerschnitt (M 1:100), Sonder­plänen (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt) – soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (z. B. Haltestellen, P + R-Anlagen) erforderlich – Plänen für Umleitungen, Leitungsverlegungen

(Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes sind im Einvernehmen mit der Bewilli­gungsbehörde zulässig.) |
|  |  |  |
| (Ort/Datum) |  | (rechtsverbindliche Unterschrift)      |
|  |  | (Name/Funktion) |